

Fachinformationsveranstaltung Pflanzenschutz





Gliederung

- I Neuerungen im Pflanzenschutzrecht
- I Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes/ Ergebnisse SEÜ



Pflanzenschutzrecht

- Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz –
Anwendungsverordnung vom 02.09.2021
(BGBl. Teil I, Nr. 62 vom 07.09.2021), gültig ab 08.09.2021
- Pflanzenschutz – Warndienst Allgemein Nr. 12 vom 07. September 2021
und Infodienst Landwirtschaft Nr. 4/2021



Anwendungsverbot für Glyphosat

- Ab 01. Januar 2024
- Bis dahin gelten besondere Anwendungsbestimmungen nach § 3b der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02.09.2021, gültig seit 08.09.2021



Verbote für Glyphosat-Anwendungen

- Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) für alle Flächen und Kulturen
- Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- **Es gibt keinen Ausnahme-Tatbestand und keine Übergangsfristen !!!**

§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

- Vorbeugende Maßnahmen (z.B. geeignete FF, geeigneter Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen im Bestand, Pflugfurche, andere technische Maßnahmen) nicht geeignet oder zumutbar
(Empfehlung: Begründungen zu nicht möglichen vorbeugenden oder mechanischen Maßnahmen dokumentieren !!!)
- Aufwandmenge, Häufigkeit der Anwendung und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken !
- Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nach der Ernte nur zulässig zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Quecke, Weidelgräser auf den betroffenen Teilflächen oder
- zur UKB auf Ackerflächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind



Bekämpfung perennierender Unkrautarten





Flächige Glyphosat-Anwendung auf GL

- Nur zulässig zur Erneuerung des GL: wenn wirtschaftliche Nutzung des GL oder Futtergewinnung wegen des Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist
- Zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist

Einschränkungen beim PSM-Einsatz in Schutzgebieten

- Betrifft Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, nicht Biosphärenreservate

- Hier dürfen PSM nicht angewendet werden, die Stoffe enthalten, die in Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV aufgeführt sind:
 - die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen/ Pflanzenteile zu vernichten
Herbizide

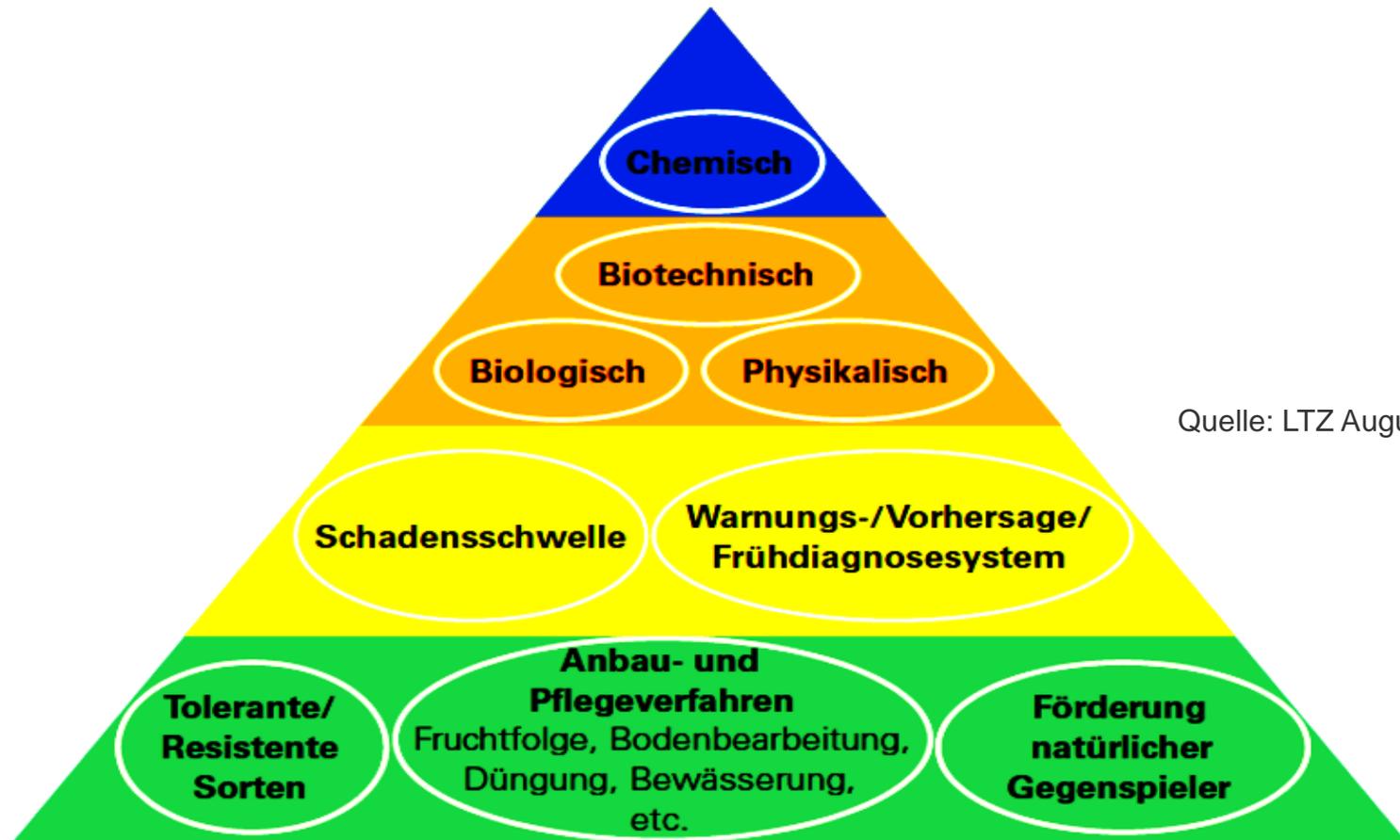
 - die dazu bestimmt sind, Insekten zu bekämpfen
Insektizide mit Auflage B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich zugelassen sind (NN 410)



Einschränkungen beim PSM-Einsatz in Schutzgebieten

- Zuständige Behörde kann Ausnahmen zu den genannten Verboten zulassen, z.B. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (vor invasiven Arten)
- Verbot der Anwendung an Gewässern

Integrierter Pflanzenschutz (IPS)



Quelle: LTZ Augustenberg



Fragebogen Integrierter Pflanzenschutz

- Seit 2014 Verpflichtung der Anwender von PSM zur Umsetzung der Grundsätze des IPS (EU Rahmenrichtlinie 2009/128)
- EU fordert umfangreichere Kontrollen
- Bei Betriebs- und CC- Kontrollen wird das Vorliegen des ausgefüllten IPS-Fragebogens ab 2022 geprüft
- Das heißt, der Fragebogen muss ausgefüllt im Betrieb vorliegen (siehe auch Infodienst Landwirtschaft 1/2022)

Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

Nr.	Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Bitte abhaken!	✓
1.	Zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen nutze ich ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • Fruchtfolge (z. B. Wechsel Winterung/Sommerung, Blattfrucht/Halmfrucht) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Kultivierungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> a) Saatbedingungen: abgesetztes Saatbett, falsches Saatbett, optimale Aussaattermine, angepasste Saatstärke etc. b) Saatverfahren: Untersaaten, Mulchsaat, Strip Till, Direktsaat, etc. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau resistenter/toleranter Sorten bzw. Unterlagen, soweit vermarktbar, Verwendung zertifizierten Saat- und Pflanzguts 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigen der Maschinen und Geräte) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • ökologische Lebensräume zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Blühstreifen, Graswege 	
	<ul style="list-style-type: none"> • bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung 	
2.	Zur Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung von Schadorganismen nutze ich ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandeskontrollen, Gelbschalen, Fallen oder ähnliches 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Prognosemodelle oder andere Entscheidungshilfen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise einer unabhängigen Beratung, z. B. des Pflanzenschutzdienstes, Warndienst 	
3.	Entscheidungen für Pflanzenschutzmaßnahmen werden getroffen...	
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage des festgestellten Befalls mit Schadorganismen und anhand von anerkannten Bekämpfungsrichtwerten 	
	<ul style="list-style-type: none"> • unter Berücksichtigung von einem unabhängigen Warndienst und/oder Monitoring, z. B. der Officialberatung 	
4.	Alternative, nichtchemische Pflanzenschutzverfahren werden angewendet ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • biologische, biotechnische Pflanzenschutzverfahren, Grundstoffe, Biostimulanzien 	
	<ul style="list-style-type: none"> • physikalische und mechanische Pflanzenschutzverfahren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • andere nichtchemische Pflanzenschutzverfahren 	

5.	Pflanzenschutzmittel werden spezifisch und zielgenau eingesetzt durch ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst spezifisch auf den jeweiligen Schadorganismus wirkende Pflanzenschutzmittel 	
	<ul style="list-style-type: none"> • abdriftmindernde Pflanzenschutztechnik (mindestens 75-90%) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen 	
6.	Zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Maß beachte ich bzw. nutze ich ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Warndienst- und/oder Beratungshinweise 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächenbehandlung 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bandspritzung 	
7.	Zur Resistenzvermeidung nutze ich verfügbare Strategie wie ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen bzw. Wechsel der Resistenzklassen 	
8.	Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch ...	
	<ul style="list-style-type: none"> • Befallskontrollen vor und nach der Pflanzenschutzmaßnahme 	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Anlage von "Spritzfenstern" 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Ergebnisse (für etwaige Ursachensuche) 	

Sclerotiendepot



Erbsenwicklerfalle





Spritzfenster im Winterroggen





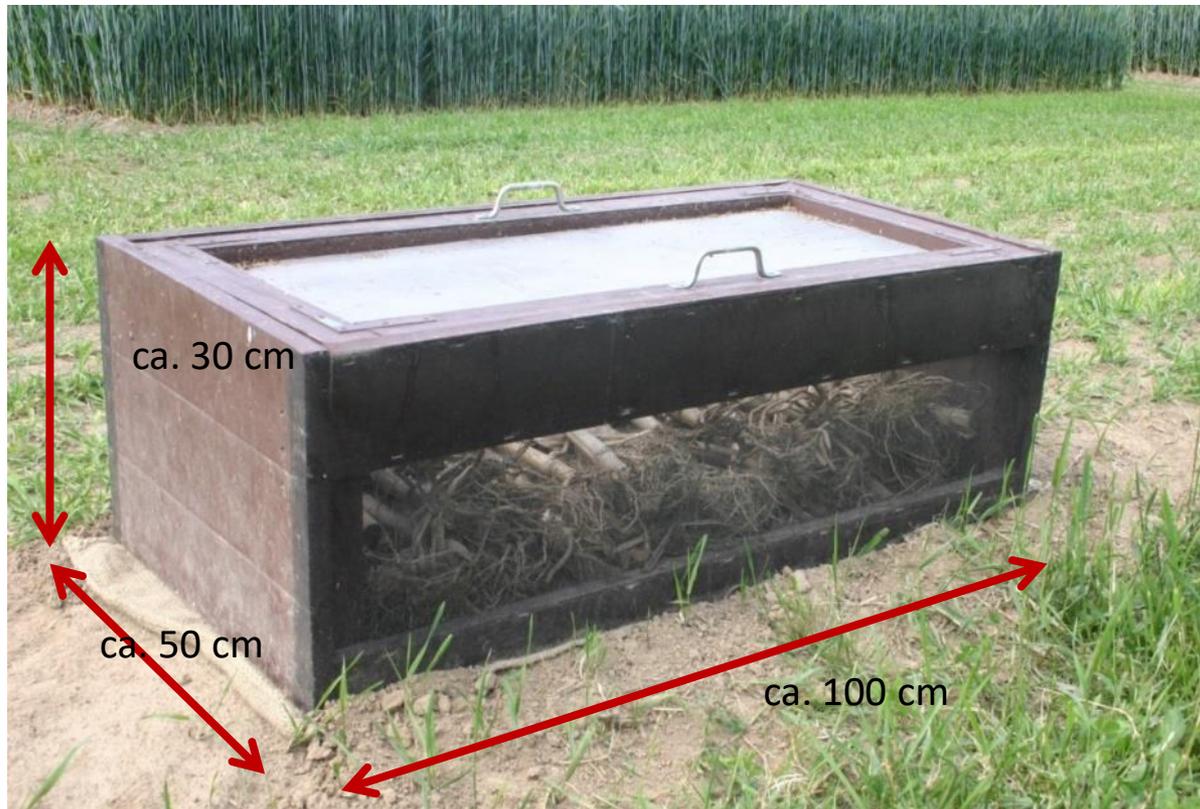
Spritzfenster im Winterweizen



Gelbschale/ Falle Maiswurzelbohrer



Stoppeldepot Maiszünsler





Regionale Ergebnisse aus der SEÜ 2021

- Pilzliche Schaderreger im Getreide eher von untergeordneter Bedeutung
- Infektionslage Weißstängeligkeit im Raps erforderte auf Grund der feuchten Witterung vielerorts eine Fungizidmaßnahme
- Befall mit Feldmäusen mit „Hotspots“ in Grasvermehrungsbeständen, Raps u. auf GL
- Rapserrdfloh mit sehr starkem Befall im Herbst 2021, erforderte z.T. mehrfache Bekämpfung
- Maiszünsler vor allem bei Mais nach Mais stärkerer Befall



Feldmausbefall im Raps





Totalschaden durch Feldmäuse in Grasvermehrung



Befall Maiszünsler



Befall Maiszünsler



Befall Rapserrdfloh

